



Infektionsschutzkonzept - Anlage zu Hygieneplan

nach § 5 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung, Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept

Grundlage die jeweilig gültige Fassung der Handreichung des TMBJS und TMASGFF Kita – Hygiene-Corona

Verantwortlich für das Hygienemanagement ist die jeweilige Einrichtungsleitung, d.h.

- für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse,
- die Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans,
- die Integration des Infektionsschutzkonzepts sowie
- die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und
- die Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen und
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

1. Betretungsverbote für:

- * mit SARS-CoV-2-Infizierte,
- * Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit SARS-CoV-2-Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- * Reiserückkehrer aus dem nicht europäischen Ausland in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr.
- * symptomatische Personen (auch bei milden Symptomen!). Kinder mit jeglichen Zeichen von Erkältungssymptomen wie z.B. Schnupfen, Husten, Fieber und Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (auch Eltern), sowie deren Geschwisterkinder dürfen die Einrichtung nicht betreten.

2. Auftreten von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung in der Betreuungszeit

- * In der Kindertageseinrichtung sind das Kind und ggfs. vorhandene Geschwisterkinder, sofort zu isolieren. Die Eltern sind umgehend zu informieren und zur Abholung des Kindes bzw. der Kinder aufzufordern. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Umgehend muss mit dem Gesundheitsamt Quarantäne und Isolierung der Kontaktpersonen abgesprochen und konsequent umgesetzt werden.
- * Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich umgehend telefonisch an einen Arzt/eine Ärztin zu wenden, damit von Fachleuten eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen wird.

Sollte das **Gesundheitsamt die ganze oder teilweise Schließung einer** Kindertageseinrichtung anordnen, wird vom Träger, dem Förderverein Frechdachs e.V. gegenüber dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des Verfahrens zur Meldung eines Besonderen Vorkommnisses gemäß § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII unverzüglich mitgeteilt.

3. Mund und Nasenschutz (gemäß 3.2.3. Hygiene in der Kindertagesbetreuung im Kontext der Corona-Pandemie- Festlegungen und Empfehlungen-)

Es ist ein Mund-und Nasenschutz im gesamten Objekt zu tragen! Dies gilt für Eltern und allen berechnigte Abholepersonen sowie allen Externen (Serviceanbieter ...)

Wichtig ist zu wissen, dass das Tragen eines solchen Schutzes weniger dem Selbstschutz als dem Fremdschutz dient, vor allem, wenn der Abstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies kann u.a. in der Hol- und Bringsituation, im Elterngespräch, im Kontakt der Fachkräfte miteinander und beim Kontakt mit Externen in der Einrichtung vorkommen.

4. Abstandsregelungen, Zuordnung zu konstanten Gruppen und Räumen, Dokumentation, Kontaktvermeidung

- * Die generell gültige Maßgabe, einen Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten, gilt grundsätzlich. Festlegungen zur Gruppen- und Raumgröße, um dennoch den Schutz zu verbessern, Öffnung einer weiteren Gruppe!
- * Das Gebot der Kontaktreduzierung bezieht sich auch insbesondere auf die Gestaltung der Hol- und Bringsituation!
 - Übergabe im Außenbereich (4900m²): je Gruppe kann ein Elternteil den Außenbereich betreten! Die Erzieherin welche sich im Eingangsbereich des Garten aufhält sorg für die Koordinierung der Abholsituation
 - Betreten und Verlassen der Einrichtung im Einbahnstraßenbetrieb! *(siehe Anlage2 Leitlinien für Eltern!)*
- * Kontaktreduzierung gilt für zwingend notwendige Eingewöhnungen in der Notbetreuung, d.h. Begrenzung der Begleitperson auf eine feste Person, möglichst kurze Eingewöhnungsphase soweit mit dem Kindeswohl vereinbar. *(siehe Anlage2 Leitlinien für Eltern!)*
- * Zuordnung von Kindern und Fachkräften zu konstanten Gruppen und in gleichbleibenden Räumen.
- * Auch in gemeinsam genutzten Sanitärräumen und im Freigelände so wie vor der Einrichtung dürfen Kinder unterschiedlicher Gruppen nicht miteinander in Kontakt kommen oder sich durchmischen.
Eltern sind hierauf laufend und nachhaltig besonders bei der Hol- und Bringsituationen durch die Erzieher hinzuweisen.
- * Die Kitaleitung sorgt für eine tägliche,
 - lückenlose Dokumentation der Kontakte der Kinder und der Fachkräfte sowie der
 - An- und Abwesenheitszeiten in der Einrichtung.

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern aktuell und vollständig in der Einrichtung vorliegen. (Datenschutzrechtliche Regelungen werden beachtet!)

- * Für Externe ist der Zutritt in die Einrichtung nur zu gestatten, wenn dies für den Betrieb der Einrichtung notwendig ist. Die Dauer des Aufenthalts ist zu begrenzen, der Zutritt zu dokumentieren (Beachtung Datenschutz). *(siehe Anlage 3 – externe Kontakte!)*
- * Zur Kontaktreduzierung sind alle gemeinschaftlichen und gruppenübergreifenden Aktivitäten außerhalb der festen Gruppenstruktur in der Einrichtung untersagt. Das betrifft Jahresfeste, Zuckertütenfest, Tag der offenen Tür, gruppenübergreifende Geburtstagsfeiern usw. Auch Vorschulfahrten mit Übernachtung sind zu unterlassen.
Externe Angebote wie Theater und Clown-Vorstellungen, Kinderfotografie, Angebote der Musikschulen und Sportvereine in den Einrichtungen finden während der Notbetreuung nicht statt.

- * Eine Förderung durch Externe in der Einrichtung kommt nur in Einzelfällen und in Absprache mit der Leiterin in Frage, wenn das Wohl des Kindes durch weiteren Wegfall der Förderung absehbar gefährdet ist.
In allen anderen Fällen sollte eine Förderung ambulant außerhalb der Einrichtung erfolgen.

5. Maßnahmen / Festlegungen:

Es gelten die im Hygieneplan festgelegten Standards für die Wäschehygiene: Reinigung und Wechseln.

A Festlegung: Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal.

Weitere Personen: Praktikanten in einem dauerhaften Praktikum (Berufs- und Abschlusspraktika) und andere Beschäftigte sind in der Betreuung der Kinder im Bereich Ü3 zugelassen, sofern mindestens eine pädagogische Fachkraft nach § 16 ThürKitaG einer Gruppe zur Verfügung steht.

- B. Verlagerung von Aktivitäten nach draußen im Rahmen der jeweilig gültigen Verordnungen.
C. Häufige Lüftung der Räume (aller 30 min - Unfällen vermeiden!).
D. Keine Betreuung von Kindern mit akuter Atemwegssymptomatik oder bei COVID-19-Infizierten in der Wohngemeinschaft/Familie des Kindes.
E. Festlegung: Für jede Gruppe steht jeweils ein separater Gruppenraum zur Verfügung.
Bildung verschiedener abgeschlossener sechs Betreuungsbereiche!
Es werden 6 Gruppenbereiche gebildet in der die Kinder gemäß Pkt. A betreut werden!

1. **GB= Pumuckl** Gruppenraum + Garderobe
2. **GB= Olchis** Gruppenraum + Garderobe und
Pitti Gruppenraum + Diele
3. **GB= Bären** Gruppenraum + Kreativbereich 3. Etg und
Mäuse Gruppenraum + Garderobe
4. **GB= Hoppel-Poppel** Gruppenraum + Schlafräum + Garderoben
5. **GB= Mini-Tigerenten** Gruppenraum + Schlafräum + Garderoben und
Tigerenten Gruppenraum + Garderoben
6. **GB= Frechdachs-Experten** - Spielräume Keller, Turnraum, Kinderwagenraum, Bad-Keller

F. keine Nutzung zusätzlichen Funktionsräumen von mehreren Gruppen (wie Sportraum, Therapieraum, Bädern ...)

- G Die Tische sind möglichst weit auseinander aufzustellen. Der Abstand zwischen den Sitzplätzen beträgt nach Möglichkeit 1,5 Meter. Jedem Kind ist jeweils ein Sitzplatz direkt zugeordnet, eine individuelle Platzauswahl ist im Sinne des Infektionsschutzes nicht möglich.
- H Die **Sanitärräume** können von mehreren Gruppen(Pittis+Olchis/Bären+Mäuse) genutzt werden unter der Voraussetzung, dass Kontakte und Begegnungen der Kinder aus unterschiedlichen Gruppen vermieden werden. **Zähne putzen ist verboten!**
- I Die **Schlafräume** sind möglichst so zu gestalten, dass zwischen den Schlafstellen nach Möglichkeit ein Abstand von 1,5 Metern gewahrt wird oder dass diese so positioniert sind, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen. Kinder haben persönlich zugeordnete Schlafplätze, d.h. es besteht in der Zeit der Notbetreuung nicht die Möglichkeit, den Schlafplatz individuell auszuwählen.

- J Die Nutzung der **Flure** ist so zu gestalten, dass nach Möglichkeit der Abstand von 1,5 Metern zwischen den hier verkehrenden Personen eingehalten wird.

Einbahnstraßenbetrieb für Hol – und Bringesituationen! (Siehe Anlage 1: Leitlinien für Eltern!)

K Freigelände

Aus infektionshygienischer Sicht wird ein Aufenthalt im Freien dringend empfohlen. Zu beachten ist, dass das Freigelände in jeweils sechs abgetrennten Bereichen, jeweils von einem Gruppenbereich zu nutzen ist.

- G. **Hol- und Bringe Situation** (Siehe Anlage 1: Leitlinien für Eltern!)

Einbahnstraßenbetrieb für Hol – und Bringesituationen!

Kinderwagen werden unter der Pergola abgestellt!

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Übertragungen von SARS-CoV-2-Viren (Siehe Anlage 4 Checkliste für Kollegen)

Zu beachtende Maßnahmen für alle Beschäftigte der Einrichtung:

- Konsequente Händehygiene (Händewaschen) bei allen Personen in der Einrichtung: Kinder, Fachkräfte.
- Händewaschen Pflicht für Eltern, Externe bei einem Aufenthalt in der Einrichtung, der zeitlich über das Bringen/Abholen, Anliefern hinausgeht.
- Die Hände der Kinder sind **nicht routinemäßig** zu desinfizieren.
- Vermeiden von unnötigen Körperkontakten, z.B. Händeschütteln,
- Vermeidung von Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase, Mund, mit den Händen,
- Einhaltung der Huste- und Niesregeln in der Einrichtung,
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt,
- kein Mitbringen von privatem Spielzeug in die Einrichtung, kein Austausch von Spielzeug und pädagogischen Materialien zwischen den Gruppen,
- Schnuller, Kuschtiere (psych. Anker für Kinder) etc. werden personenbezogen aufbewahrt,
- keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen in der Einrichtung,
- keine gemeinsame Nutzung von Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung, die pädagogischen
- Fachkräfte decken die Tische mit dem notwendigen Geschirr ein, auch aufgedecktes, nicht benutztes Geschirr und Besteck wird zur Reinigung gegeben,
- keine Selbstbedienung der Kinder beim Essen, die Fachkräfte achten darauf, dass das Essen nicht unter den Kindern getauscht wird,
- Personalisierung des Ess- und Schlafplatzes der Kinder, keine freie Auswahl,
- nach Möglichkeit Nutzung von Papier-/Einmalhandtücher
- bei Verwendung von Stoffhandtüchern gelten die allgemeinen Hygienegrundsätze zu Nutzung und Wechsel, Abstand von anderen Handtüchern mindestens 30 Zentimeter,
- ausreichendes Vorhandensein von Flüssigseife aus Spendern in den Sanitarräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen,
- regelmäßige Raumlüftung aller 30 min, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Aufsicht gewährleisten! Gefährdungspotential durch offen stehende Fenster beachten),

- Überprüfung der Ordnung in der Einrichtung zur Erleichterung von Reinigungsarbeiten, z.B. Böden, keine Nutzung öffentlicher Spielplätze,
- Raumreinigung gemäß Hygieneplan, ggfs. Aktualisierung von Vereinbarungen bei Vergabe von Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen, im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) nicht empfohlen – eine angemessene, konsequente Reinigungsroutine ist ausreichend,
- Reduzierung von Dienstberatungen/Teambesprechungen auf das notwendige Mindestmaß,
- Organisation von Elterngesprächen, Fachberatung nach Möglichkeit telefonisch und online.